



Satzung „ECOCAMPING e.V.“ in der Fassung vom 14.01.2012.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen ECOCAMPING und hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Konstanz eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Naturschutz, Sicherheit und Qualität in der Campingwirtschaft in Deutschland und auf internationaler Ebene sowie die Förderung einer nachhaltigen Tourismusentwicklung.

Die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Vereins sind:

- Einführung des integrierten ECOCAMPING Managementsystems in der Campingwirtschaft, entwickelt auf der Grundlage der EG-Ökoaudit-Verordnung (EMAS)
- Qualifizierung von Tourismusunternehmen und deren Mitarbeitern in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit und Qualität durch Fortbildungsangebote und Beratung
- Aus- und Weiterbildung von ECOCAMPING-Beratern
- Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Tourismuswirtschaft
- Weiterentwicklung der ECOCAMPING-Methodik (Beratung, Workshops, ECOCAMPING-Management, Hilfsmaterialien...)
- Organisation von zentralen ECOCAMPING-Informationsstellen
- Vernetzung zentraler Akteure für eine nachhaltige Tourismuswirtschaft (Verbände, Verbraucherorganisationen, Behörden, Wissenschaft)
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene für eine nachhaltige Tourismuswirtschaft (Medien, Internet, Messen, Publikationen, Vorträge)
- Sensibilisierung der gesamten Tourismusbranche, für sie relevanter Bezugsgruppen sowie insbesondere der Verbraucher (Touristen, Dauercamper, sonstige Kunden) für eine nachhaltige Campingwirtschaft
- Vergabe und/oder Kontrolle der ECOCAMPING-Auszeichnung für Campingplätze und weiterer Umwelt- und Qualitätsauszeichnungen für Tourismusbetriebe
- Organisation des ECOCAMPING Netzwerks
- Forschung und Entwicklung im Bereich des nachhaltigen Tourismus
- Vertretung der nachhaltigen Campingwirtschaft sowie weiterer Tourismussektoren in regionalen, nationalen und internationalen Gremien

§ 3 Finanzen

- 3.1 Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe regelmäßig erhoben.

Die Arbeit des Vereins wird darüber hinaus finanziert durch Spenden, Förderbeiträge, Zuschüsse öffentliche Förderungen, Honorare und andere Beiträge von Unternehmen.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organisation

4.1 Mitglieder

Der ECOCAMPING e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die nach Satzung die Ziele von ECOCAMPING e.V. aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder können weder natürliche Personen noch private Wirtschaftsunternehmen werden. Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der MV. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion und können an der MV teilnehmen. Fördernde Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Vorstands nicht mit ihrer Mitgliedschaft im Verein in der Öffentlichkeit werben oder sich auf andere Art Wettbewerbsvorteile verschaffen.

4.3 Beiträge

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der MV, die der fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt. Sie sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig oder zwei Monate nach Eintritt in den Verein.

4.4 Ausscheiden

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch

1. Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod oder Auflösung

Der Austritt eines Mitglieds muss vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres für das nächstfolgende Jahr beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Das betreffende Mitglied kann Berufung an die MV einlegen, die dann endgültig entscheidet.

4.5 Organe

Die Organe des ECOCAMPING e.V. sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand

4.5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, wobei pro ordentliches Mitglied eine natürliche Person als Vertreter stimmberechtigt ist. Die Campingunternehmer, die Teilnehmer des Netzwerks der erfolgreich ausgezeichneten Unternehmen sind, wählen aus ihrer Mitte mindestens einen, maximal drei Sprecher für die Vertretung ihrer Anliegen in der MV. Die Sprecher haben eine gemeinsame Stimme in der Mitgliederversammlung

Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Bestehen Zweifel, dass eine natürliche Person rechtmäßiger Vertreter eines ordentlichen Mitglieds ist, kann der Vorstand eine schriftliche Beglaubigung oder Vollmacht als Vertretungsnachweis fordern. Die MV ist beschlussfassendes Organ des Vereins. Die MV finden mindestens einmal im Jahr statt. Der erste Vorsitzende lädt zur MV unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vor Beginn ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit zweiwöchiger Einladungsfrist sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Alle Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheiten gefasst. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Eine MV wird einberufen durch 1. den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder 2. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich.

Fördernde Mitglieder können zur MV eingeladen werden und haben beratende Stimme.

Ein Schriftführer führt das Protokoll auf der MV.

4.5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorständen. Diese müssen Vertreter ordentlicher Mitglieder sein. Im Vorstand müssen mindestens eine Umweltschutzorganisation sowie ein Campingverband vertreten sein.

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag des gewählten Vorstands können durch die MV weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die verbleibende Amtszeit des regulären Vorstands ein Ersatzvorstand von der MV gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der MV. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Ziele nach § 2.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis dürfen jedoch weitere Vorstandmitglieder die Vertretung nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

Er und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen für das Protokoll. Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein Stellvertreter leitet die MV. Der Vorstand ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich in der Regel mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen und wenn kein Einspruch von Seiten eines Vorstands vorliegt, kann diese Frist verkürzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, im Rahmen von Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg. Bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende entscheiden.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit einem oder mehreren Geschäftsführern entgeltliche Dienstverträge abschließen. In diesem Fall werden alle Details in einer Geschäftsordnung geregelt. Der oder die Geschäftsführer werden von der MV bestätigt.

4.6 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann fachliche und regionale Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung; sie kann bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Besetzung und Arbeit von Arbeitsgruppen beschließen.

4.7 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der MV für die Zeitdauer von einem Jahr gewählt. Der Kassenprüfer kontrolliert die Finanzen des Vereins.

§ 5 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die MV bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung einer nachhaltigen Tourismuswirtschaft zu verwenden hat.